

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

01	02	03	04
05	06	07	08
09	10	11	12

2024

CSRD

Befreiungsmöglichkeiten für Mutter- und Tochterunternehmen

CSRD

ESEF-Format: Anforderungen gemäß Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung vom 24.07.2024

EU-Taxonomie-VO

Mindestschutzkriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Minimum Safeguards)

LkSG

Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG

Befreiungsmöglichkeiten für Mutter- und Tochterunternehmen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 24.07.2024 veröffentlicht wurde, bildet die Grundlage für die Integration der neuen EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in das deutsche Recht. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts existieren verschiedene **Befreiungs- und Erleichterungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen und übergeordnete Mutterunternehmen** (Teilkonzernebene), die in § 289b Abs. 2 bis 5 HGB-E und § 315b Abs. 2 bis 4 HGB-E geregelt werden sollen.

Einzelgesellschaftliche Ebene

Kapitalgesellschaften, die selbst Tochterunternehmen sind, können nach § 289b HGB-E von der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf einzelgesellschaftlicher Ebene befreit werden, wenn sie Tochterunternehmen von ...

- **Mutterunternehmen in der EU/dem EWR sind:** Eine Befreiung ist möglich, wenn das Tochterunternehmen im Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens berücksichtigt ist und dieser den europäischen Vorgaben entspricht.
- **Mutterunternehmen in Drittstaaten sind:** Eine Befreiung ist möglich, wenn das Tochterunternehmen im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen ist, der als gleichwertig im Sinne der CSRD gilt und die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllt.

Konzernebene

Nach § 315b HGB-E kann auch ein Mutterunternehmen, das selbst wiederum Tochterunternehmen eines übergeordneten Konzerns ist, von der Pflicht zur Aufstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts für den Teilkonzern bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen befreit werden: Das Mutterunternehmen des Teilkonzerns ist ...

- ein Tochterunternehmen eines **Mutterunternehmens in der EU/dem EWR** und der Teilkonzern wird im Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens berücksichtigt, der den europäischen Vorgaben entspricht.
- ein Tochterunternehmen eines **Mutterunternehmens in einem Drittstaat** und wird in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht dieses Mutterunternehmens einbezogen, der als gleichwertig im Sinne der CSRD gilt und die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllt.

Alle genannten Befreiungen gelten nicht, wenn das zu befreiende Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen selbst kapitalmarktorientiert gemäß § 264d HGB und eine große Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 Satz 1 Absatz 4 und 5 HGB ist.

[Link zum Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung vom 24.07.2024](#)



ESEF-Format: Anforderungen gemäß Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung vom 24.07.2024

Um einheitliche elektronische Berichterstattungsstandards im europäischen Raum umzusetzen, hat die EU-Kommission im Jahr 2018 eine delegierte Verordnung zum sogenannten **European Single Electronic Format** (ESEF-VO) verabschiedet. Damit strebt die EU an, eine erhöhte Transparenz über den Inhalt sowie den Zugang zu und die Analyse der Jahresfinanzberichte zu erleichtern. Bislang waren die elektronischen Berichterstattungsstandards lediglich für die Finanzberichterstattung relevant und auch hier nur für einen kleinen Teil betroffener Unternehmen, nämlich geknüpft an eine Kapitalmarktorientierung.

Jedoch findet das ESEF-Format inklusive Tagging („Auszeichnung“) nun mit der **Corporate Sustainability Reporting Directive** (CSRD) auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung. Dies hat zur Folge, dass künftig viel mehr Unternehmen und insbesondere auch solche, die bislang keiner ESEF-Pflicht unterlegen haben, davon betroffen sind.

ESEF-Anforderungen im Referentenentwurf vom 22.03.2024

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland sah die Aufstellung und Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der ESEF-VO vor. Die geplante Aufstellungslösung der Nachhaltigkeitsberichte im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) wurde von beteiligten Verbänden und Fachgruppen einhellig kritisiert. Dies würde für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führen, denn die ESEF-Anforderungen müssten nicht erst bis zum Zeitpunkt der Offenlegung, sondern

bereits im Aufstellungszeitpunkt erfüllt sein. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde stattdessen für die Offenlegungslösung, wie sie bislang für die Finanzberichterstattung gilt, oder zumindest für eine Verschiebung der Verpflichtung plädiert.

ESEF-Anforderungen im Regierungsentwurf vom 24.07.2024

Am 24.07.2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den **Regierungsentwurf** zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht. Der deutsche Gesetzgeber sieht nun eine zeitliche Verschiebung der Pflicht zur erstmaligen Aufstellung und Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts entsprechend dem ESEF-Format vor. Betroffene Unternehmen unterliegen dieser Verpflichtung jetzt **erst für nach dem 31.12.2025 beginnende Geschäftsjahre** (regelmäßig ab 2026). Für die Mehrzahl der erstmals ab 2025 berichtspflichtigen Unternehmen bedeutet dies immerhin eine Verschiebung um ein Jahr.

Die Verschiebung der ESEF-Pflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die EU-Kommission die für eine Anwendung erforderliche und neu zu entwickelnde ESEF-Taxonomie nicht vor dem Jahr 2025 umsetzen kann. Bis dahin ist die praktische Anwendung des ESEF-Formats wenig sinnvoll.

[Link zum Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung vom 24.07.2024](#)



Mindestschutzkriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Minimum Safeguards)

Die **europäische Taxonomie-Verordnung** (VO (EU) 2020/852) legt ein einheitliches System von Kriterien fest, die bestimmen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Die Verordnung trat im Juli 2020 in Kraft und ist seit Januar 2022 anzuwenden. Alle der CSRD unterliegenden Unternehmen müssen die Angaben nach Art. 8 der EU-Taxonomie-VO in ihren Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen.

Als ökologisch nachhaltig werden dabei jene Wirtschaftstätigkeiten anerkannt, die die folgenden drei Prüfschritte kumulativ bestehen:

1. Eine Wirtschaftsaktivität leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele („significant contribution“).
2. Zugleich führt die Wirtschaftsaktivität nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele („do no significant harm“ (DNSH))
3. Schließlich muss die Wirtschaftstätigkeit unter Einhaltung eines festgelegten sozialen Mindestschutzes gemäß Art. 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 ausgeübt werden.

Mindestschutz

Art. 18 der EU-Taxonomie VO soll verhindern, dass „grüne“ Investitionen als „nachhaltig“ bezeichnet werden, wenn sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich Arbeitnehmerrechte, haben, korrupte Praktiken fördern oder mit der Nichteinhaltung von Steuergesetzen oder wettbewerbswidrigen Praktiken verbunden sind. Art. 18 umfasst zwei Hauptdimensionen:

Abs. 1 fordert von den Unternehmen, deren Wirtschaftsaktivitäten zu bewerten sind, die Etablierung bestimmter Verfahren – **Due-Diligence-Mechanismen** –, um sicherzustellen, dass folgende **Normen eingehalten** werden:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles),
- Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie
- Internationale Charta der Menschenrechte.

Diese Leitlinien bilden das Fundament für die Mindestschutzvorkehrungen und gewährleisten, dass ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten auch **soziale Aspekte** berücksichtigen. Die Verantwortung bezieht sich dabei sowohl auf den eigenen Geschäftsbereich als auch auf die Geschäftsbeziehungen (mit Lieferanten, Kunden, sonstigen Geschäftspartnern etc.).

Abs. 2 verlangt, dass sich die betreffenden Unternehmen bei der Umsetzung der o.g. Verfahren gem. Abs. 1 an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 halten müssen (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor).

[Link zur EU-Taxonomie-Verordnung](#)

i

Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG

Die **Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens** ist ein Kernelement des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes** (LkSG) vom 16.07.2021. Das Beschwerdeverfahren sollte internen und externen Stakeholdern die Möglichkeit bieten, Unternehmen im Hinblick auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette **zu warnen**. Ziel dieser Sorgfaltspflicht besteht in der frühzeitigen Identifikation und Lösung von Problemen, um dadurch **menschenrechts- oder umweltbezogene Schäden** bereits im Vorfeld **verhindern** zu können. Unternehmen im Geltungsbereich des LkSG müssen bereits zum Jahresbeginn (01.01.2024) einen funktionsfähigen Beschwerdemechanismus bereitgestellt haben.

Die Ausgestaltung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Festlegung einer öffentlich zugänglichen **Verfahrensordnung in Textform**, die Informationen über den Anwendungsbereich des Verfahrens, die Beschwerdekanäle, den Ablauf des Beschwerdeverfahrens, Möglichkeiten zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Ansprechpersonen sowie über Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung infolge einer Beschwerde enthält (§ 8 Abs. 2 LkSG).
- **Unparteiisches Handeln der für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen**: Die Unabhängigkeit dieser Personen, deren Bindung an keine

Weisungen sowie ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit sind essenzielle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Tätigkeiten (§ 8 Abs. 3 LkSG).

- Die **Informationen über die Erreichbarkeit und Zuständigkeit**, den **Ablauf** des Beschwerdeverfahrens sowie die **ergriffenen Maßnahmen zum Schutz** von Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung müssen in angemessener Form klar und nachvollziehbar der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (§ 8 Abs. 4 LkSG).

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist **jährlich sowie anlassbezogen** zu prüfen (§ 8 Abs. 5 LkSG).

Im Anschluss an die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind **angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen** zu implementieren, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen, die im Rahmen der Beschwerdeverfahren identifiziert wurden, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.

Link zum [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#)



Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner/Boecker

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den europäischen Vorgaben, Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2024, S. 216-221

Zwirner/Boecker

Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023 mit Bezug zu IDW PS 982), Der Betrieb (DB), 19/2024, S. 1155-1156

Zwirner/Boecker

CSRD-Umsetzung in Deutschland, Referentenentwurf vom 22.3.2024 zur Umsetzung der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, NWB Nachhaltigkeit und Reporting, NaRp, 05/2024, S. 8-20

Zwirner/Boecker

Einzelfragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS - Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100), Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 04/2024, S.149-152

Zwirner/Boecker

IDW RS FAB 100, Entwurf einer Modulverlautbarung zu ESRS 1, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 04/2024, S. 7-14

Zwirner/Boecker


Einigung über EU-Lieferkettenrichtlinie erzielt, EU-Staaten stimmen für Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 4/2024, S. 153

Veranstaltungen

Termin	Thema
11.09.2024	Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Bundesbeteiligungen
16.10.2024	Nachhaltigkeitsberichterstattung
18.10.2024 - 19.10.2024	66. Fachkolloquium der IDW Landesgruppe Bayern, Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
22.10.2024	Mandantenveranstaltung Kleeberg Update 2024/2025

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.



The flyer features a green and blue design with a globe and leaves. Text includes: 'Der nachhaltige Beitrag zum Business: Kleeberg Sustainability', 'Sustainability Services bei Kleeberg', and 'ERFOLG IN DIE ZUKUNFT FÜHREN'.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 08/2024. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

IT Audit

Valuation

Sustainability

FAAS